**Bekanntmachung**

**Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Green Energy Bauernsand GmbH & Co. KG, Wermesweg 2, 49733 Haren (Ems),plant auf dem Grundstück Gemarkung Haren, Flur 10, Flurstück 50/4, die Errichtung und den Betrieb eines Flex-BHKW (1.203 kW el. Leistung, 2.834 kW FWL) in einem Technikgebäude mit einer Gasreinigung, den Neubau eines Warmwasserspeichers (400 m³), einer Trocknungsanlage mit mobilem Lagercontainer, einem Behälter für Oberflächenwasser (1.294 m³) sowie die Standortänderung der Notgasfackel und des Containers für die Wärmeverteilung. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 1.703 kW elektrische Leistung, 4.054 kW FWL und 2.291.180 Nm³/a Rohbiogas haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich der Stadt Haren (Ems). Es handelt sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen wie Fläche und Boden ist hervorzuheben, dass es sich um die Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage handelt. Die zusätzliche Flächenversiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme (ca. 465,34 m²) ist gering.

Das Vorhaben löst kein zusätzliches Risikopotential im Hinblick auf die Anfälligkeit für Störfälle aus. Bauliche Änderungen an potentiell gefährlichen Stellen finden nicht statt.

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien ist hervorzuheben, dass Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt nicht betroffen sind. Erdarbeiten fallen voraussichtlich in einem Umfang von 51,15 m³ an. Die beanspruchte Fläche wurde bisher größtenteils als offener Fahrweg innerhalb der Betriebsfläche genutzt. Die Planfläche inmitten der Biogasanlage stellt darüber hinaus keinen hochwertigen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet für die Öffentliche Wasserversorgung. Eine Überschneidung mit sonstigen Wassergewinnungsgebieten findet nicht statt. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand des Grundwasserhaushalts sind nicht ersichtlich.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 19.12.2019

**Landkreis Emsland**

**Der Landrat**